

Allgemeine Rentalbedingungen

Die Günssel Fördertechnik und Fahrzeugbau GmbH (nachfolgend „Rentalgeber“ genannt) vermietet an den Kunden die in diesem Vertrag benannten Objekte (nachfolgend "Rentalobjekte" genannt), welche gemäß der Auftragsbestätigung und dem Lieferschein ausgerüstet sind, ausschließlich zu nachfolgenden Bedingungen.

I. Vertragsgegenstand

- a) Die Anlieferung des Rentalobjektes an den vom Kunden bestimmten Einsatzort und die Rücklieferung an den vom Rentalgeber zu bestimmendem Standort erfolgt auf Kosten des Kunden. Eine Änderung des Einsatzortes bedarf der Zustimmung des Rentalgebers.
- b) Das Rentalobjekt bleibt uneingeschränkt Eigentum des Rentalgebers. Der Rentalgeber kann wegen der Vorfinanzierung der Rentalraten das Eigentum auf Dritte zur Sicherheit übertragen.
- c) Der Kunde darf das Rentalobjekt nur nach vorheriger ausdrücklicher schriftlicher Einverständniserteilung durch den Rentalgeber vermieten, verleihen, verpachten oder in sonst irgendeiner Weise unmittelbar oder mittelbar Dritten überlassen.
- d) Der Kunde darf Eigentumschilder, Etiketten oder Kennzeichen des Rentalgebers an oder auf dem Rentalobjekt weder entfernen, noch abändern oder entstellen.
- e) Der Kunde hat den Rentalgeber auch von Anträgen auf Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung, hinsichtlich des Grundstückes, auf dem sich das Rentalobjekt befindet, unverzüglich zu unterrichten. Auch insoweit hat der Kunde sämtliche Interventionskosten zu tragen.
- f) Der Rentalgeber behält sich vor, Geräte vorzeitig, d.h. bereits vor Vertragsende durch gleichwertige bzw. funktionsgleiche Geräte auszutauschen.

II. Rentalzeit

- a) Die Rentalobjekte werden dem Kunden für den jeweils in diesem Vertrag aufgeführten Zeitraum vermietet. Der Vertrag ist, soweit nichts anderes vereinbart, während der Laufzeit nicht kündbar.
- b) Die Mietzeit beginnt mit der Übergabe der Rentalobjekte durch den Rentalgeber oder einen von ihm Beauftragten an den Kunden und der Unterzeichnung des Lieferscheines und der Übernahmebestätigung, in welcher der Kunde den Erhalt der Rentalobjekte und dessen Ordnungsmäßigkeit bestätigt.
- c) Für den Fall, dass der Kunde mit der Abnahme eines Rentalobjektes bzw. der Unterzeichnung der Übernahmebestätigung in Verzug gerät, beginnt die Mietzeit mit dem Datum der versuchten Übergabe.

III. Rentalrate

- a) Die in diesem Vertrag für Rentalobjekte vereinbarten Rentalraten gelten für die Laufzeit des Vertrages grundsätzlich in der vereinbarten Höhe zuzüglich der gesetzlichen MwSt.
- b) Der Rentalrate liegt eine Nutzung der Rentalobjekte gemäß den Angaben in diesem Vertrag, sowie die vom Kunden vor/bei Vertragsabschluss angegebenen Einsatzbedingungen zugrunde.
- c) Der Kunde wird an jedem Vertragsjahresende die geleisteten Betriebsstunden durch Ablesen des Betriebsstundenzählers ermitteln und dem Rentalgeber schriftlich am letzten Tag des Vertragsjahres mitteilen.
- d) Für jede über die obengenannte Betriebsstundenzahl hinausgehende Betriebsstunde hat der Kunde den in diesem Vertrag vereinbarten Betrag zuzüglich der gesetzlichen MwSt. zu zahlen.
- e) Für den Fall, dass der Betriebsstundenzähler an einem Rentalobjekt ausfällt, werden zur Ermittlung der Betriebsstunden, für den Zeitraum, in dem der Betriebsstundenzähler ausgefallen ist, die in den sechs Monaten vor Ausfall des Betriebsstundenzählers durchschnittlich angefallenen Betriebsstunden in Ansatz gebracht. Ist der vorangegangene Nutzungszeitraum kürzer als sechs Monate, wird die durchschnittliche Monatsbetriebsstundenzahl dieses Zeitraumes zugrunde gelegt. Ein Ausfall des Betriebsstundenzählers ist vom Kunden unverzüglich anzuzeigen.
- f) Bei einem Anstieg der Preissteigerungsrate für private Haushalte nach dem "Verbraucherpreisindex" für Deutschland" um mehr als 5 % innerhalb eines Jahres können die Servicekonditionen bzw. der Fullserviceanteil der Rentalraten angepasst werden.
- g) Der Rentalgeber behält sich eine Änderung der Rentalraten vor, wenn sich z.B. die Einsatzbedingungen für die Rentalobjekte ändern, die Obergrenze an Betriebsstunden überschritten wird oder bei allgemeinen Kostensteigerungen.
- h) Sollten während der Laufzeit dieses Vertrages gesetzliche Bestimmungen (z.B. zum Arbeits- oder Umweltschutz) erlassen werden, die eine zusätzliche Ausrüstung oder Umrüstung der Rentalobjekte erforderlich machen, so ist der

Rentalgeber berechtigt, alle in diesem Zusammenhang im Rahmen des Vertrages entstehenden Zusatzkosten auf die noch zu zahlenden Rentalraten umzulegen.

- i) Die Verpflichtung des Kunden zur Zahlung der monatlichen Rentalrate beginnt mit der Auslieferung der Rentalobjekte (siehe Ziffer II. b). Die Rentalrate ist jeweils am Zehnten jeden Kalendermonats im Voraus fällig.
- j) Die Rentalrate beinhaltet - soweit vereinbart - eine Maschinenbruchpauschale mit Eigenanteil pro Gerät und pro Schadensfall gemäß Punkt VII. e) für die im Rentalvertrag bezeichneten Rentalobjekte.
- k) Geht eine Zahlung gemäß diesem Vertrag erst nach Fälligkeit beim Rentalgeber ein, so ist er berechtigt, ohne dass es einer Mahnung bedarf, bis zum Eingang der Zahlung Verzugszinsen in Höhe von 1 % pro angefangenen Monat in Rechnung zu stellen. Daneben ist eine Mahngebühr in Höhe von Euro 10,00 pro Zahlungsaufforderung zu tragen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens wird hierdurch nicht ausgeschlossen.
- l) Der Kunde ist nur dann berechtigt, wegen etwaiger eigener Ansprüche ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht gegenüber dem Rentalgeber geltend zu machen, wenn er den Rentalgeber vorher von seinen Ansprüchen in Kenntnis gesetzt hat und diese Ansprüche seitens des Rentalgebers als begründet festgestellt werden oder die Gegenforderung des Kunden unbestritten und rechtskräftig festgestellt ist.

IV. Behandlung der Rentalobjekte / Pflichten des Kunden

- a) Alle Service- bzw. Reparaturarbeiten werden ausschließlich durch den Rentalgeber oder einen von ihm beauftragten Dritten ausgeführt.
- b) Der Kunde ist verpflichtet,
 - die Rentalobjekte pfleglich zu behandeln, sie in einem sauberen und ordnungsgemäßen Zustand, innen und außen unter Beachtung der Betriebsanleitung zu halten und nur bis zur Grenze der auf dem Tragfähigkeitsschild angegebenen Belastbarkeit zu betreiben.
 - beim Betrieb der Rentalobjekte alle einschlägigen Vorschriften zu beachten und seine Arbeitnehmer zu entsprechender Beachtung anzuhalten. Er wird dafür Sorge tragen, dass die Rentalobjekte nur von entsprechend ausgebildetem Personal bedient werden. Änderungen, Zusatzgeräte oder Zubehörteile darf der Kunde nur mit vorheriger Zustimmung des Rentalgebers an den Rentalobjekten vornehmen bzw. anbringen.
 - dem Rentalgeber unverzüglich nach Kenntniserlangung von jedem Schaden an den Rentalobjekten Mitteilung zu machen.

- c) Der Kunde hat auf eigene Kosten für die normale Pflege der Rentalobjekte in ihrem täglichen Einsatz zu sorgen; er hat die Rentalobjekte vor allem am Anfang einer Schicht gemäß der Bedienungsanleitung und der UVV-Richtlinien routinemäßig zu überprüfen.

Der Kunde hat insbesondere

- die Rentalobjekte mit allen notwendigen Treibstoffen (Diesel, Strom, Gas) und Öl zu versorgen
- den Ölstand, das Kühlwasser sowie bei luftbereiften Flurförderzeugen den Luftdruck der Reifen zu prüfen
- bei einem batteriebetriebenen Rentalobjekt die Antriebsbatterie (insbesondere den Wasserstand) zu kontrollieren und aufzuladen bzw. vor Tiefentladung zu schützen
- aufgenommene Fremdkörper wie Bindfäden, Verpackungsbänder an Rädern und Rollen, Flusen, Papierreste usw. zu beseitigen.

Sollten sich bei den Überprüfungen oder im Einsatz der Rentalobjekte ungewöhnliche Verbrauchs-/Verschleißerscheinungen oder andere aus dem Rahmen fallende Besonderheiten zeigen, ist der Rentalgeber sofort zu benachrichtigen.

V. Service

- a) Während der Laufzeit wird der Rentalgeber die Rentalobjekte durch Ausführung von Wartungs- und Reparaturarbeiten entsprechend dem vereinbarten Serviceumfang in einem betriebsbereiten und den Unfallverhütungsvorschriften entsprechenden Zustand erhalten.
- b) Alle erforderlichen Ersatz- und Austauschteile werden vom Rentalgeber oder dem von ihm beauftragten Dritten gestellt; ausgenommen hiervon sind jedoch Reifen und Rollen, Gabelzinken, Batterien und Ladegeräte, Wiegesysteme, Waagen, Kamerasysteme, Personenschutzanlagen und -systeme, Kabinenverglasung und Spiegel, sofern nicht anders vereinbart.
- c) Für die Durchführung der Servicearbeiten hat der Kunde den Mitarbeitern des Rentalgebers zu den üblichen Geschäftszeiten (Montag - Freitag; 6.45 - 15.30 Uhr mit Ausnahme von Feiertagen) die Rentalobjekte sowie einen geeigneten Platz, der ausreichend belüftet, beleuchtet und ggf. beheizt ist, unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Dieser Platz muss für Reparaturen am Rentalobjekt geeignet sein und den gesetzlichen und behördlichen Anforderungen entsprechen. Falls erforderlich, hat er dem Rentalgeber darüber hinaus eine Lagermöglichkeit, insbesondere für Ersatzteile und Betriebsstoffe zur Verfügung zu stellen.

Des Weiteren gestattet der Kunde den Mitarbeitern des Rentalgebers die kostenfreie Benutzung seiner Elektro- und Pressluftanschlüsse.

- d) Kann der Rentalgeber die Rentalobjekte im Rahmen der Serviceverpflichtungen dieses Vertrages nicht binnen einer vereinbarten maximalen Reparaturzeit von 48 Stunden wieder instand setzen und sind die Rentalobjekte ohne eine Reparatur nicht gefahrlos einsetzbar, so wird der Rentalgeber, sofern kein Verschulden des Kunden vorliegt, dem Kunden bei Bedarf und Anforderung innerhalb von 24 Stunden nach Ablauf der vereinbarten maximalen Reparaturzeit ein geeignetes Ersatzobjekt kostenlos zur Verfügung stellen (ausgenommen an Sonn- und Feiertagen). Der Rentalgeber ist jedoch nicht verpflichtet, das Ersatzobjekt speziell auszurüsten oder gravierende Änderungen daran vorzunehmen. Alle Bedingungen dieses Vertrages gelten auch für das Ersatzobjekt.

Hinsichtlich der Rentalobjekte sichert der Rentalgeber zu, dass seine Mitarbeiter bei Schadensmeldung von 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr am gleichen Tag und bei Schadensmeldung nachmittags bis 17.00 Uhr am nächsten Vormittag beim Kunden eintreffen.

- e) Zuschläge für Arbeiten außerhalb der üblichen Geschäftszeiten sowie eine Rufbereitschaft sind in der Rentalrate nicht kalkuliert. Diese werden nach entsprechendem Aufwand berechnet.
- f) Die Lieferung von Betriebsstoffen ist in der Rentalrate nicht enthalten.
- g) Nachfolgende Mehraufwendungen werden dem Kunde gem. den jeweils gültigen Dienstleistungsverrechnungssätzen gesondert berechnet:
- Aufwendungen, welche dem Rentalgeber durch ein stark verschmutztes Rentalobjekt entstehen
 - Aufwendungen, welche dem Rentalgeber durch unverschuldete Wartezeiten entstehen (nach gemeinsamer Terminabsprache).

VI. Steuern

Der Kunde trägt alle im Zusammenhang mit dem Betrieb der Rentalobjekte anfallenden Steuern, Abgaben und sonstigen Gebühren. Der Rentalgeber ist berechtigt, die Rentalrate bei Änderung bestehender und Einführung neuer Steuern, Gebühren und sonstiger Abgaben entsprechend anzupassen.

VII. Gefahrtragung, Haftung, Versicherung

- a) Der Kunde trägt vom Beginn der Anlieferung bis zur Rückgabe an den Rentalgeber die Sach- und Betriebsgefahr der Rentalobjekte.
- b) Der Kunde verpflichtet sich, die Rentalobjekte nicht im öffentlichen Verkehr, sondern nur im innerbetrieblichen Verkehr zu betreiben. Ausnahmen sind nur nach vorheriger Absprache mit dem Rentalgeber und unter Beachtung der gesetzlichen und behördlichen Vorschriften zulässig.

Die Folgen der Zuwiderhandlung gehen ausschließlich zu Lasten des Kunden.

- c) Der Kunde verpflichtet sich, auf seine Kosten eine ausreichende Haftpflichtversicherung (Betriebshaftpflicht, ggf. besondere Haftpflicht) für die Rentalobjekte abzuschließen. Der Kunde hat die Rentalobjekte außerdem zum Neuwert gegen Feuer, Einbruch, Diebstahl, Wasserschaden und Maschinenbruch zu versichern.

Der Kunde hat auf Verlangen des Rentalgebers den Nachweis über den Versicherungsschutz durch Übersendung von Unterlagen einschließlich der Versicherungsscheine zu erbringen. Der Kunde tritt sämtliche Rechte aus den Versicherungsverträgen für die Dauer des Rentalvertrages an den Rentalgeber ab, soweit ihm diese nicht bereits aufgrund der Versicherungsverträge zustehen. Der Rentalgeber nimmt die Abtretung an.

- d) Darüber hinaus haftet der Kunde für alle Schäden, die auf eine Verletzung seiner vertraglichen Verpflichtung und/oder einer unsachgemäßen Benutzung oder Behandlung der Rentalobjekte, insbesondere auf Gewalteinwirkung zurückzuführen sind.

Der Rentalgeber ist bei Eintritt derart verursachter Schäden bis zu deren Beseitigung von seinen Servicepflichten entbunden, ohne dass der Anspruch des Rentalgebers auf Erhalt der Rentalrate entfällt. Die aufgrund solcher Schäden von dem Rentalgeber durchzuführenden Reparaturarbeiten und benötigten Ersatzteile werden dem Kunden gemäß der jeweils geltenden Servicebedingungen des Rentalgebers gesondert in Rechnung gestellt.

- e) Anstelle einer Versicherung gem. Punkt VII. c) dieser Bedingungen kann der Kunde sich von seiner Haftung durch Zahlung einer Maschinenbruchpauschale (mit Eigenanteil) befreien lassen. Durch diese Dienstleistungsvereinbarung verbleibt das Haftungsrisiko der Beschädigung, der Zerstörung oder des Verlustes der Rentalobjekte während der Vertragslaufzeit beim Rentalgeber. Durch die Maschinenbruchpauschale mit Eigenanteil sind Schäden analog der jeweiligen „Allgemeinen Bedingungen für die Maschinen- und Kaskoversicherung von fahrbaren Geräten“ (derzeit ABMG 2020 des GDV / Version 01.12.2020) gedeckt. Der Eigenanteil des Kunden, falls nichts anderes schriftlich vereinbart wird, beträgt pro Schadensfall und pro Gerät:

- 4.000,00 EUR für Flurförderzeuge mit einer Tragfähigkeit ab 5,0t von Linde MH sowie für Teleskopstapler und Kehrmaschinen, Arbeitsbühnen, Seiten- und Vierwegestaplern, Teleskoplader von Sennebogen
- 2.500,00 EUR für alle anderen Rentalobjekte
- Bei Diebstahl beträgt die Selbstbeteiligung des Kunden 25 % des Neuwertes des Gerätes, mindestens jedoch 3.000,00 EUR.

Durch die Maschinenbruchpauschale mit Eigenanteil sind folgende Schäden nicht gedeckt:

- Schäden durch vorsätzliches und/oder grob fahrlässiges Handeln des Kunden oder seiner Mitarbeiter, insbesondere durch unsachgemäße Benutzung / mangelhafte Bedienung und Pflege
- Schäden aufgrund einer Verletzung der vertraglichen Verpflichtungen des Kunden oder seiner Mitarbeiter (z.B. unberechtigte Weitervermietung oder Überlassung)
- Schäden an der Bereifung, Rädern und Rollen sowie an den Gabelzinken
- Be- und Entladeschäden (z.B. Schäden am Ladegut).

Reparaturarbeiten und benötigte Ersatzteile für Schäden, welche nicht durch die Maschinenbruchpauschale gedeckt sind, werden dem Kunden nach Aufwand gemäß der jeweils geltenden Servicebedingungen des Rentalgebers gesondert in Rechnung gestellt. Der Rentalgeber ist bei Eintritt derart verursachter Schäden bis zu deren Beseitigung von seinen Servicepflichten entbunden, ohne dass der Anspruch des Rentalgebers auf Erhalt der Rentalrate entfällt.

Nach Eintritt eines Schadensfalles kann der Rentalgeber die Dienstleistungsvereinbarung Maschinenbruchpauschale mit Eigenanteil mit ¼-jährlicher Frist kündigen. Die Haftungsfreistellung mit Eigenanteil greift nicht, wenn die Rentalobjekte im öffentlichen Verkehrsraum genutzt oder abgestellt werden.

- f) Der Kunde hat geeignete Maßnahmen zur Sicherung gegen Diebstahl des Rentalobjektes zu treffen.
- g) Der Kunde hat bei allen Unfällen den Rentalgeber zu unterrichten und dessen Weisungen abzuwarten.
- h) Bei Verkehrsunfällen, Schäden durch Einbruch und Diebstahl ist die Polizei hinzuziehen.
- i) Der Rentalgeber haftet nicht für gegen ihn gerichtete Entschädigungsansprüche, insbesondere für Folgeschäden wie entgangenen Gewinn, Schäden wegen Betriebsunterbrechung, Produktions- und Nutzungsausfall sowie für indirekte Schäden. Diese Beschränkung gilt nicht bei / für
 - Vorsatz
 - grober Fahrlässigkeit gesetzlicher Vertreter oder leitender Angestellter, wobei die Haftung auf den Ersatz des vertragstypischen, vorhersehbaren Schadens beschränkt ist
 - im Rahmen einer Garantiezusage, wobei die Haftung auf den Umfang beschränkt ist, in dem die Garantie gerade bezweckt hatte, den Kunden gegen die eingetretenen Schäden abzusichern
 - Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit
 - gesetzlich zwingenden Haftungstatbeständen, insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz
 - schuldhafter Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht. Bei leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung jedoch beschränkt auf den Ersatz des vertragstypischen, vorhersehbaren Schadens, soweit nicht wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird.

Wesentlich sind solche Vertragspflichten, die vertragswesentliche Rechtspositionen des Kunden schützen, d. h. die ihm der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade gewährt; wesentlich sind ferner solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde vertrauen darf.
- j) Eine Umkehr der Beweislast ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
- k) Der Rentalgeber haftet nicht für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Rentalobjekte an anderen Rechtsgütern als den Rentalobjekten selbst entstanden sind (Folgeschäden). Ebenso haftet er nicht für mangelnde Verfügbarkeit der Rentalobjekte und etwaige hierdurch beim Kunden oder Dritten entstehende Schäden. Der Kunde verpflichtet sich, den Rentalgeber von etwaigen Ansprüchen freizustellen.
- l) Der Kunde wird den Rentalgeber unverzüglich über alle Gewaltschäden, die in Verbindung mit den Rentalobjekten entstanden sind, informieren; dieses betrifft sowohl die Rentalobjekte selbst, als auch Schäden an Gebäuden oder anderen Dingen.
- m) Sofern ein Rentalobjekt im Schadenfall nicht mehr repariert werden kann bzw. die Kosten der Reparatur des beschädigten Rentalobjektes den Zeitwert gemäß Schwacke-Liste übersteigt, kann der Vertrag durch den Rentalgeber vorzeitig beendet werden.
- n) Der Kunde haftet für Schäden bei Ladungsarbeiten, die mit dem Rentalobjekt durchgeführt werden, auch wenn diese auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden durch das Personal des Rentalgebers vorgenommen werden.
- o) Sollte es dem Kunde aus irgendwelchen Gründen, auch wenn er diese nicht zu vertreten hat, sowie in Fällen von höherer Gewalt unmöglich sein, die ihm obliegende Verpflichtung zur Rückgabe des Gerätes einzuhalten, so ist er zum Schadensersatz verpflichtet.

- p) Wird das Rentalobjekt in beschädigtem Zustand zurückgegeben, so verpflichtet sich der Kunde, eine der Miete entsprechende Entschädigung bis zu dem Zeitpunkt an den Rentalgeber zu zahlen, zu dem das gemietete oder ein neues Rentalobjekt dem Rentalgeber für die Vermietung wieder zur Verfügung steht.

VIII. Laufzeit des Vertrages und Pflichten nach Beendigung des Vertrages

- a) Der Vertrag tritt mit der Unterzeichnung durch beide Vertragspartner in Kraft und endet automatisch nach ordnungsgemäßer Vertragserfüllung und der ordnungsgemäßen Rückgabe der Rentalobjekte.
- b) Nach Beendigung des Vertrages werden die Rentalobjekte vom Rentalgeber vom vereinbarten Standort zurückgeholt.

IX. vorzeitige Beendigung des Vertrages

- a) Beide Vertragspartner haben das Recht, diesen Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der jeweils andere Vertragspartner trotz schriftlicher Abmahnung wiederholt gegen eine nicht unerhebliche Bestimmung dieses Vertrages verstößt.
- b) Der Rentalvertrag kann seitens des Rentalgebers fristlos gekündigt und der Kunde zur sofortigen Herausgabe des Rentalobjektes verpflichtet werden, wenn:
- der Kunde seine Zahlung einstellt oder mit einer Rentalrate länger als 10 Tage im Rückstand ist
 - der Kunde die eidesstattliche Versicherung abgegeben hat
 - der Kunde das Rentalobjekt einem Dritten unbefugt überlässt
 - der Kunde das Rentalobjekt durch Vernachlässigung der ihm obliegenden Sorgfaltspflicht gefährdet.
- c) Der Rentalgeber hat im Falle der Kündigung das Recht, das Rentalobjekt sofort abzuholen bzw. abholen zu lassen. Der Kunde hat den Zutritt und den Abtransport zu ermöglichen. Die damit verbundenen Kosten (Fracht, Nebengebühren etc.) gehen zu Lasten des Kunden. Dem Kunden steht kein Zurückbehaltungsrecht an dem Rentalobjekt zu.
- d) Auch bei einer vorzeitigen Beendigung des Vertrages gilt Ziffer VIII. b) dieses Vertrages. Weigert sich der Kunde, ein Rentalobjekt herauszugeben, ist der Rentalgeber berechtigt, das Grundstück und die Räumlichkeiten des Kunden zu betreten und das Rentalobjekt selbst in Besitz zu nehmen.
- e) Wird dieser Vertrag aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat vorzeitig beendet, ist der Rentalgeber berechtigt, ohne besonderen Schadensnachweis als Schadensersatz vom Kunden 30 % der Rentalraten zu verlangen, die bis zum regulären Vertragsbeendigungszeitpunkt noch zu zahlen gewesen wären. Das Recht des Rentalgebers, den Ersatz eines nachgewiesenen weiteren Schadens zu verlangen, wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

X. Sonstiges

- a) Jede Änderung dieses Vertrages sowie mündliche Absprachen bedürfen der Schriftform, um wirksam zu werden.
- b) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke herausstellen, so wird die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen dadurch nicht berührt. Vielmehr soll anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke eine Regelung gelten, die im Rahmen des rechtlich Zulässigen dem am nächsten kommt, was die Parteien bei Abschluss des Vertrages gewollt haben bzw. –im Falle einer Lücke - gewollt hätten, sofern sie den Punkt bedacht hätten.
- c) Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, Leipzig. Der Rentalgeber hat jedoch das Recht, auch den allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu wählen.

XI. Datenschutz

Mit Zustandekommen des Vertrages erklärt sich der Kunde damit einverstanden, dass wir seine personenbezogenen Daten gemäß unseren Datenschutzgrundsätzen verarbeiten. Mehr über unsere Datenschutzbestimmungen erfahren Sie hier: <https://www.guensel.de/de/Rechtliche-Hinweise-Guensel/Datenschutzerklaerung>.